



## Örtliche Bauvorschrift des Marktes Mering

### Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen - Kinderspielplatzsatzung -

Vom 25.02.2022

Beschluss - Datum:	24.02.2022
Beschluss – TOP:	7 (ö)
Beschluss – Abstimmungsergebnis	21 : 2
Ausfertigung – Datum:	25.02.2022
Bekanntmachung – Datum:	01.03.2022
Inkrafttreten – Datum:	02.03.2022
Wiedervorlage zur Überprüfung der Ablösehöhe:	alle 2 Jahre (25.02.2024)



**Satzung**  
**über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung,**  
**Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen**  
**- Kinderspielplatzsatzung -**

**Vom 25.02.2022**

Der Markt Mering erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 375) folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO.
- (2) Private Kinderspielplätze sind nachzuweisen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (3) Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang

**§ 2**

**Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

**§ 3**

**Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).
- (3) Kinderspielplätze müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.



- (4) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden. Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Spielplatz nur angelegt werden, wenn dies geeignet ist. Die fußläufige Entfernung darf 300 m nicht überschreiten, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Können Spielplätze nicht auf dem Baugrundstück selbst hergestellt werden, sind diese durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

#### **§ 4**

##### **Größe des Spielplatzes**

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, bei tatsächlicher Herstellung jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen, geförderte Altenwohnungen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

#### **§ 5**

##### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfeste Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).
- (5) Kinderspielplätze sind auf Dauer in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Schadhafte Spielgeräte oder Ausstattungen sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.



## § 6

### Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, bei denen ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, indem eine Ablösevereinbarung vor Erteilung der Baugenehmigung mit dem Markt Mering geschlossen wird.
- (2) Die Ablöse ist schriftlich in Form eines Ablösevertrags zu vereinbaren. Über die Ablöse entscheidet der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen, auf den Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Bauvorhaben die innerhalb eines fußläufigen Radius von 300 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden soll vorzugsweise eine Ablösevereinbarung gemäß dieser Satzung geschlossen werden.

## § 7

### Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B+KH) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (der errechnete Ablösebetrag ist im Endergebnis auf volle 5 EUR abzurunden)
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstückes je m<sup>2</sup> in Euro (maßgeblich ist die Bodenrichtwerttabelle des Landkreises Aichach-Friedberg, welche zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültig ist)
- KH: Kosten der Herstellung des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 75,00 Euro angesetzt.
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 4 dieser Satzung

## § 8

### Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.



**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mering, den 25.02.2022

**Markt Mering**

(S)

Florian A. Mayer  
Erster Bürgermeister

